

# **Satzung**

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „Pro Roitzsch e.V.“.
2. Er wird im Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in 06809 Roitzsch (Landkreis Anhalt – Bitterfeld).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere in der Verwirklichung von Aktivitäten und Maßnahmen, die den Schutz der Umwelt im Interesse der Bürger gerecht wird.
3. Der Verein „Pro Roitzsch e.V.“ ist parteipolitisch, ethnisch sowie konfessionell neutral und bietet keinerlei Platz für politischen Extremismus, Rassismus und Gewalt.
4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch Information der Öffentlichkeit und Zusammenarbeit mit den gewählten Abgeordneten.

## **§ 4 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Für die ordentliche Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ist aber durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen bzw. unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Daraus ergibt sich kein Stimmrecht.

5. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.  
Die Austrittserklärung muss mindestens zum 30. November dem Vorstand vorliegen, um zum Jahresende wirksam zu werden.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Ausschlussgründe sind vereinsschädigendes oder satzungswidriges Verhalten.

## **§ 6 Beiträge**

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Zwischen den Mitgliederversammlungen wird der Verein durch den Vorstand geleitet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.  
Auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich bzw. per E - mail an die zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen.

Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung ( Tagesordnung ) bezeichnen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.  
Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 7 Personen.
2. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied sind einzelvertretungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder können auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses die Einzelvertretungsbefugnis erhalten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; sie sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.  
Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.  
Dazu ist ein jährlicher Tätigkeits- und Kassenbericht in Schriftform zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzutragen. Die Berichte können den Mitgliedern mittels E-mail zugestellt werden, müssen aber auch zur Einsicht beim Vorstand vorliegen.

### **§ 10 Auflösung und Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderung und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Heimatverein Roitzsch e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Roitzsch, 31.08.2016

Dietmund Wolf

Thomas Rausch

Karin Berger

Jochen Herold

Stefan Schmidt